



STELLUNGNAHME DER GEWERKSCHAFT DER POLIZEI - LANDESBEZIRK NRW

Zur Sachverständigenberatung des Innenausschusses des Landtags NRW am 24.03.2015:

„Ausweitung gebührenpflichtiger Polizeieinsätze prüfen“, Antrag der Fraktion der CDU, Drucksache 16/6856

Die Gewerkschaft der Polizei steht dem im Antrag der CDU-Landtagsfraktion zum Ausdruck kommenden Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber. Wer die Polizei selbstverschuldet unverhältnismäßig in Anspruch nimmt, Schäden herbeiführt oder sonstige Kosten verursacht, sollte für die Kosten auch aufkommen müssen. Auch diejenigen, die missbräuchlich Polizeieinsätze auslösen, sollen dafür haftbar gemacht werden können.

Natürlich ist uns bewusst, dass in NRW zum Teil solche Kosten schon erhoben werden können. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern hat Nordrhein-Westfalen bisher jedoch nur begrenzt von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, für Einsätze der Polizei Gebühren zu erheben. Die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung sieht im allgemeinen Gebührentarif in der Tarifstelle 18 unter anderem für die Begleitung von Schwertransporten und gefährlichen Gütern, dem Einsatz von Polizeikräften aufgrund einer Falschalarmierung oder beim Vortäuschen einer Amoktat die Erhebung von Gebühren vor. Andere Länder haben weit umfangreichere rechtliche Möglichkeiten geschaffen, um Gebühren für polizeiliche Einsätze bzw. Maßnahmen zu erheben.

Das Land Baden-Württemberg z.B. veranschlagt für Aufenthalte in einer Ausnüchterungszelle oder den Transport im Streifenwagen dahin Gebühren. Wer darüber hinaus die Zellen beschmutzt oder zu einem Arzt gebracht werden muss, hat weitere Gebühren zu entrichten. Auch in Hessen ist dem Verwaltungskostengesetz ein umfangreiches Verwaltungskostenverzeichnis beigelegt,

das unter anderem für Einsätze bei Ruhestörungen Gebühren vorsieht, wenn diese wiederholt erfolgen müssen. In Baden-Württemberg werden jährlich über 5 Millionen Euro als Einnahmen aus den Gebühren veranschlagt.

Der GdP ist es wichtig herauszustellen, dass nicht in erster Linie finanzielle Aspekte im Vordergrund stehen, die uns bewegen, eine Kostenerstattung zu fordern. Die Polizei wird tätig, um die Menschen vor Straftaten zu schützen, Straftaten zu verfolgen oder vor Gefahren zu schützen oder diese zu beseitigen. Ein Abhängigmachen der polizeilichen Einsätze von Gebührentatbeständen verbietet sich schon. Es ist allerdings nicht grundsätzlich ausgeschlossen für Einsätze der Polizei Gebühren zu erheben.

Für uns ist dies eine Frage der Gerechtigkeit.

Warum sollen diejenigen, die die Polizei unberechtigt und unverhältnismäßig in Anspruch nehmen genauso behandelt werden, wie diejenigen, die unverschuldet die Hilfe der Polizei benötigen und erhalten? Warum sollen diejenigen die volltrunken in der Öffentlichkeit randalieren, ruhestörenden Lärm verursachen, in Gewahrsam genommen, transportiert werden und dabei vielleicht auch noch die Zelle oder den Streifenwagen verunreinigen, nicht auch für die Kosten aufkommen müssen?

Natürlich ist bei den in Frage kommenden Gebührentatbeständen, die zum Teil die Ausweitung bereits vorhandener Gebührentatbestände darstellen, stets die Zurechenbarkeit und die Eintreibbarkeit fraglich. Um eine Zurechenbarkeit herstellen zu können, müssten die fraglichen Gebührentatbestände so eindeutig den jeweiligen Störern zurechenbar sein, dass nicht der Aufwand und die Kosten des Nachweises im Nachhinein das mögliche Gebührenaufkommen aufzehren oder gar übersteigen. Gleiches gilt für die Vollstreckbarkeit. Wenn ein Gebührentatbestand zwar eindeutig zugeordnet werden kann, der Schuldner jedoch nicht solvent genug ist, um die Gebühren zahlen zu können, dürfte der Vollstreckungsaufwand außerhalb der zu erwartenden Einnahmen stehen.

Des Weiteren erscheint es fraglich, ob die Summen, die im Raum stehen, tatsächlich geeignet sind, den Landeshaushalt spürbar zu entlasten. Auch wenn im Landeshaushalt NRW 2015 im Einzelplan 03, Kapitel 03110 Titel 53610 zwei Millionen Euro für in Polizeigewahrsam genommene Personen aufgeführt sind, scheint es fraglich, ob diese Kosten selbst bei einer entsprechenden Änderung des Anhangs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung in voller Höhe eingetrieben werden könnten.

Die GdP erhofft sich von entsprechenden Gebührensätzen auch eine gewisse abschreckende und damit präventive Wirkung. Wer sich bei Ruhestörungen bewusst sein muss, dass er einen erneuten Polizeieinsatz bezahlen muss, wird eher bereit sein, den Anweisungen der Polizei Folge zu leisten.